

Kostenordnung

Kostenordnung

§1 Geltungsbereich

Die Kostenordnung regelt sowohl die Aufwände die der Verein begleicht als auch diejenigen, die dem Verein gegenüber zu begleichen sind.

Die Kostenordnung wurde in ihrer ersten Fassung am 9. März 2017 von der Hauptversammlung beschlossen.

§2 Zahlungsverkehr

(1) Erstattung von Auslagen, Entschädigung von Aufwänden sowie Forderungen von Kostenbeiträgen werden grundsätzlich per Banküberweisung bzw. -einzug beglichen. Eine Barkasse wird nicht geführt.

§3 Auslagenerstattung

- (1) Auslagen werden nur erstattet, wenn die Ausgaben von einem Vorstandsmitglied oder dem zuständigen Ressortleiter angewiesen wurde. Eine nachträgliche Anweisung ist möglich.
- (2) Auslagen werden erstattet wenn der Beleg im Original beim Kassierer eingereicht wurde.

§4 Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwände werden nur entschädigt, wenn die Ausgaben von einem Vorstandsmitglied oder dem zuständigen Ressortleiter angewiesen wurde. Eine nachträgliche Anweisung ist möglich.
- (2) Für den Ersatz von Reiseaufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§5 Kostenbeitrag

- (1) Dem Verein entstandene Kosten werden von den Verursachern (eventuell anteilig) eingefordert.
- (2) Es gilt der Grundsatz, dass die geforderten Kosten die entstandenen Aufwände nicht wesentlich übersteigen dürfen, insbesondere erfüllen sie keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Kostenbeiträge werden von Vorstand beschlossen, sofern sie nicht in dieser Kostenordnung berücksichtigt sind.

§5.1 Elektronische Schlüssel

- (1) Elektronische Schlüssel zum Eintritt in die Räumlichkeiten der Toolbox werden wir folgt abgerechnet:
- Einmaliges Schlüsselpfand in Höhe von 20€. Diese Pfand wird wieder zurückgezahlt, sobald der Schlüssel zurückgegeben wird.
- Jährliche Gebühr von 15€.

Durch den Pfand werden die Kosten einer eventuellen Neubeschaffung ersetzt, die Gebühr soll dazu beitragen, nicht benötigte Schlüssel wieder zurück zu geben.

(2) Von der Erhebung des Pfandes und der jährlichen Gebühr kann nur abgesehen werden, wenn der Nutzer nachweislich keine Nutzung der Räumlichkeiten beabsichtigt (z.B. Reinigungskräfte).

§6 Inkrafttreten

(1) Die Kostenordnung wurde in ihrer ersten Fassung am 9. März 2017 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.